



Faktenblatt: Gesetz für beschleunigte Asylverfahren

Rechtsschutz

Ein Kernelement beschleunigter Asylverfahren sind verkürzte Fristen. Damit trotz kurzer Fristen (z.B. beträgt die Beschwerdefrist im beschleunigten Verfahren nur sieben Arbeitstage) rechtsstaatlich korrekte Verfahren durchgeführt werden können, braucht es zwingend eine Beratung und Rechtsvertretung der Asylsuchenden. Der Rechtsschutz sorgt zudem dafür, dass die Asylsuchenden über das Verfahren und ihre Chancen besser informiert sind und in der Folge auch einen negativen Entscheid besser akzeptieren und weniger Beschwerden einreichen. Und wenn es weniger Beschwerden gibt, können die Verfahren früher abgeschlossen werden. Im Testbetrieb Zürich, wo die beschleunigten Verfahren während 20 Monaten durch externe Gutachter evaluiert wurden, lag die Beschwerdequote um rund ein Drittel tiefer als bei den bisherigen Verfahren.

Dass die Rechtsvertretung kostenlos ist, beruht auf einem bewährten Grundsatz: Auch die Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz erhalten unter gewissen Bedingungen eine unentgeltliche Rechtsvertretung. Bei Asylsuchenden ist dies gerechtfertigt, weil sie in der Regel keine Mittel haben und unsere Sprache nicht verstehen. Zudem geht es im Asylverfahren um existentielle Rechte, es wird über den Schutz von Leib und Leben entschieden. Auch kennen Asylsuchende weder unser Rechtssystem noch Kultur und haben daher oft keine Chance, die Verfahren, Abläufe und Voraussetzungen hinreichend zu verstehen.

Die kostenlose Rechtsvertretung ist somit der Schlüssel zur Beschleunigung.

1. Rechtsschutz in den verschiedenen Verfahrenskategorien

a) Beschleunigtes Verfahren und Dublin-Verfahren

Als flankierende Massnahme zu rascheren Verfahren haben Personen, deren Asylgesuch im beschleunigten Verfahren oder im Dublin-Verfahren behandelt wird, Anspruch auf eine kostenlose Beratung über das Asylverfahren sowie eine kostenlose Rechtsvertretung. Dieser Anspruch ist aufgrund der kurzen Verfahrens- und Beschwerdefristen bei den raschen Verfahren verfassungsrechtlich geboten.

Der Rechtsschutz soll wie folgt gewährt werden:

- Die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter werden den Asylsuchenden bereits unmittelbar nach dem Eintritt in ein Zentrum des Bundes zugeteilt – also schon in der sogenannten Vorbereitungsphase. Die Rechtsvertretung ist an allen wichtigen Schritten im Asylverfahren beteiligt (z.B. Teilnahme an der Erstbefragung in der Vorbereitungsphase und an der Anhörung zu den Asylgründen, Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren) und stellt so einen umfassenden Rechtsschutz sicher.
- Die Beratung über das Asylverfahren in den Zentren des Bundes steht für das gesamte Asylverfahren einschliesslich des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung. Sie beschränkt sich inhaltlich auf Fragen in Bezug auf das eigentliche Asylverfahren.

b) Erweitertes Verfahren

Auch Asylsuchende, deren Gesuch später in einem erweiterten Verfahren behandelt wird, haben zu Beginn des Verfahrens Anspruch auf eine kostenlose Beratung über das Asylverfahren sowie eine kostenlose Rechtsvertretung:

- Dieser Anspruch gilt bis zur Entscheidung, dass das erweiterte Verfahren zur Anwendung kommt – d.h. bis und mit Anhörung zu den Asylgründen. Anschliessend werden die betroffenen Personen aus den Zentren des Bundes den Kantonen zugewiesen.
- Im erweiterten Verfahren können auch dann für den Entscheid relevante Schritte notwendig sein, wenn sich die Asylsuchenden bereits in den Kantonen aufhalten. In solchen Fällen können sich die Betroffenen für eine Beratung oder Vertretung kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle im Kanton wenden – oder an die ihnen früher in den Zentren des Bundes zugewiesene Rechtsvertretung.

Für das Beschwerdeverfahren erhalten die betroffenen Asylsuchenden einen amtlichen Rechtsbeistand, wenn sie mittellos sind und ihre Beschwerde nicht aussichtslos ist

2. Erfahrungen zum Rechtsschutz aus dem Testbetrieb in Zürich

Die Erfahrungen und Auswertungen aus dem Testbetrieb in Zürich zeigen, dass der ausgebauter Rechtsschutz positiv zur Rechtstaatlichkeit, Effizienz, Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Asylverfahrens im Testbetrieb beiträgt:

- Bessere Information der Asylsuchenden über den Ablauf des Verfahrens und die Chancen ihres Gesuchs durch eine unabhängige Stelle.
- Signifikant tiefere Beschwerdequote im Testbetrieb (17,1%) als im Regelbetrieb (25,4%).
- Gezielter geführte Beschwerden von guter bis sehr guter Qualität.
- Frühzeitiges Erkennen und Beseitigen formeller Fehler dank der Mitwirkung der Rechtsvertretenden im erstinstanzlichen Verfahren.

Zudem bestätigt sich, dass Entscheide des SEM bei den Asylsuchenden allgemein auf Akzeptanz stossen bzw. dass die ausgebauter Rechtsberatung im Testbetrieb diese noch fördert.

Schliesslich bewähren sich die neuen Verfahren auch im Umgang mit verletzlichen Personen:

- Der Beratung über das Asylverfahren und der Rechtsvertretung kommt eine zentrale Rolle beim Erkennen der Verletzlichkeit von Gesuchstellenden zu.
- Grundsätzlich wird positiv beurteilt, dass auch verletzliche Personen durch rasche Verfahren schnell Klarheit über ihren Status erhalten.
- Bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden übernimmt die Rechtsvertretung auch die Rolle der Vertrauensperson (zusätzliche Unterstützung und Betreuung in administrativen, organisatorischen oder sozialen Belangen).